

# Bekanntmachung

## Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Langäckerweg“

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 17.07.2000 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Langäckerweg (§ 13 i.V. mit § 10 BauGB) als Satzung.

In die Textfestsetzung 3 wird aufgenommen:

„Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) = 0,25 (§ 17 BauNVO)“

In die Textfestsetzung 6 wird aufgenommen:

„Widerkehren sind zulässig. Die Breite einer Widerkehre darf die Hälfte der Hauslänge des Haupthauses nicht überschreiten. Die Firsthöhe einer Widerkehre darf die Firsthöhe des Haupthauses nicht überschreiten.“

In die Textfestsetzung 7 wird aufgenommen:

„Bei Einbau einer Widerkehre muss die Dachneigung mindestens der Dachneigung des Haupthauses entsprechen; maximal ist bei Widerkehren eine Dachneigung von 32° zulässig.

Traufen von Widerkehren müssen im unteren Drittel der Dachfläche des Haupthauses liegen. Widerkehraußenwände dürfen nicht mit der hangseitigen Gebäudeseite des Hauptgebäudes fluchten, sondern müssen vom Gebäudeeck des Hauptgebäudes abgesetzt - d.h. zurückgesetzt - werden.

Für Widerkehren gilt die am Haupthaus einzuhaltende maximale Höhe eines Kniestocks von 80 cm nicht.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Ausgehängt am 17.8.00

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



Wessobrunn, 11.08.2000

Papenfuß, 1. Bürgermeister